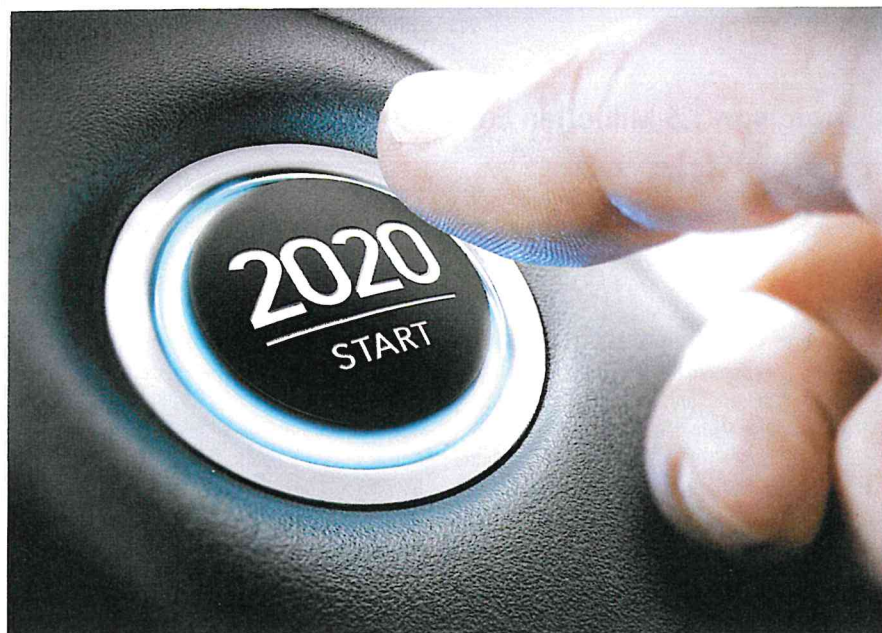




© stock.adobe.com

Durch eine Vielzahl von Gesetzesinitiativen hat der Gesetzgeber Ende vergangenen Jahres zahlreiche steuerliche Gesetzesänderungen „auf den Weg gebracht“. Wer in 2020 und in den Folgejahren in eine Wohnimmobilie investiert oder ein Elektrofahrzeug anschafft, kann von den steuerlichen Änderungen profitieren. Unternehmer, die Registrierkassen oder PC-Kassensysteme nutzen, werden ab Oktober mit verschärften Aufzeichnungsvorschriften konfrontiert und Unternehmensneugründer können Änderungen des Umsatzsteuergesetzes für sich nutzen.

Steuern 2020 – Was es jetzt zu beachten gilt

Sonderabschreibungen für Wohnimmobilien

Mit der Einführung eines neuen §7b in das Einkommensteuergesetz will der Gesetzgeber den privaten Wohnungsbau fördern. Vermieter von Wohnraum, die im Zeitraum vom 1. September 2018 bis zum 1. Januar 2022 einen Bauantrag stellen, können – neben der „normalen“ Gebäudeabschreibung in Höhe von jährlich zwei Prozent – in den ersten vier Jahren nach Fertigstellung zusätzlich fünf Prozent des Gebäudes steuermindernd abschreiben. Entscheidend für diese Sonderabschreibung ist der Zeitpunkt des Bauantrages und nicht der Zeitpunkt der Fertigstellung der Immobilie. Die neu geschaffene Immobilie muss Wohnzwecken dienen und für mindestens zehn Jahre vermietet werden. Um einer Neuerrichtung von Luxuswohnungen entgegen zu wirken, dürfen die Baukosten pro qm Wohnfläche einen Gesamtbetrag in Höhe von 3000 Euro nicht übersteigen. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, kommen auch Käufer von neuen Wohnungen in den Genuss dieser Sonderabschreibung.

Steuern sparen mit Elektro- oder Hybridfahrzeugen

Unternehmer, die einen betrieblich genutzten PKW ihrem Betriebsvermögen zuordnen, müssen – sofern kein Fahrtenbuch geführt wird – die private PKW-Nutzung monatlich mit einem Prozent des Bruttolistenpreises (nicht des Kaufpreises) versteuern. Sofern es sich bei diesem PKW um ein (reines) Elektrofahrzeug handelt, beträgt die private „Nutzungsbesteuerung“ seit dem 1. Januar 2020 nur noch 0,25 Prozent des Bruttolistenpreises. Voraussetzung ist allerdings,

dass das Fahrzeug im Ergebnis kein CO₂ ausstößt und der Bruttolistenpreis unterhalb 40 000 Euro liegt. Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z.B. bei Plug-In-Hybridfahrzeugen), beträgt die Besteuerung der privaten PKW-Nutzung (immerhin) monatlich nur 0,5 Prozent des inländischen Bruttolistenpreises. Stellt der Unternehmer als Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Elektro- oder Hybridfahrzeug als Dienstwagen zur Verfügung, gelten diese Regelungen auch für die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der privaten PKW-Nutzung. Gibt es dann am Betrieb des Arbeitgebers noch eine entsprechende Ladevorrichtung für das Fahrzeug, kann der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit seinen PKW steuer- und sozialversicherungsfrei „auftanken“.

Übergangsregelung bei Registrierkassen und PC-Kassensystemen

Registrierkassen und PC-Kassensysteme unterliegen als Teil der Buchführung denselben gesetzlichen Aufzeichnungspflichten wie die Buchführung selbst. Werden im Rahmen der Kassenführung Aufzeichnungspflichten nicht beachtet, ist im schlimmsten Fall die Buchführung insgesamt nicht ordnungsgemäß. Der Streit mit dem Finanzamt ist dann vorprogrammiert. Seit dem 1. Januar 2020 besteht nach dem sog. Kassengesetz grundsätzlich die Verpflichtung, Registrierkassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung auszurüsten. Da diese Sicherheitseinrichtung derzeit noch nicht flächendeckend am Markt verfügbar ist, hat sich die Finanzverwaltung bis zum 30. September 2020 auf eine Nichtbeanstandungsregelung verständigt. Um einer Auseinandersetzung mit

der Finanzverwaltung vorzubeugen, besteht hier also ab Oktober 2020 Handlungsbedarf.

GmbH Gesellschafter – Ausfall von Gesellschafterdarlehen

Gewährt ein Gesellschafter seiner kriselnden bzw. in die Krise geratenden GmbH eine „Finanzierungshilfe“ (Gesellschafterdarlehen) stellt sich die Frage, was steuerlich im Zeitpunkt des Ausfalls des Darlehens (z. B. bei Insolvenz der GmbH) passiert. Der Gesellschafter als Darlehensgeber möchte den Ausfall des Darlehens (natürlich) steuerlich nutzen und hat in der Vergangenheit die Darlehensverluste regelmäßig steuermindernd in seiner Einkommensteuererklärung erklärt (Veräußerungsverlust nach § 17 EStG). Dieser Vorgehensweise hat der Bundesfinanzhof durch Entscheidung vom 11. Juli 2017 „einen Riegel vorgeschoben“. Nach Auffassung des Gerichts stellen diese „Finanzierungshilfen“ keine nachträglichen Anschaffungskosten des Gesellschafters auf seine GmbH Beteiligung dar und sind entsprechend bei Ausfall nicht mehr steuermindernd zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat reagiert und den § 17 Abs. 2a neu in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Danach sind ausgefallene Gesellschafterdarlehen, sofern sie gesellschaftsrechtlich veranlasst sind, (wieder) steuermindernd nach § 17 zu berücksichtigen. (Anmerkung: Sofern die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2a EStG im Ergebnis nicht vorliegen, ist weiter die Frage offen, ob Darlehensverluste des Gesellschafters nicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerlich nutzbar sind. Ursprünglich war seitens des Gesetzgebers durch Einfügung eines neuen § 20 Abs. 2 Satz 3 in das Einkommensteuergesetz geplant, die steuerliche Verlustnutzung bei den Einkünften aus Kapitaleinkünften

auszuschließen. Diese geplante Neuregelung in § 20 wurde allerdings schlussendlich nicht in das Einkommensteuergesetz übernommen).

Umsatzsteuer: Unternehmensgründer und Kleinunternehmer

Neugründer von Unternehmen müssen innerhalb der ersten beiden Kalenderjahre nach Unternehmensgründung ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich beim Finanzamt einreichen. Abweichend von diesem Grundsatz können Gründer ab 2021 (befristet bis 2026) die Umsatzsteuervoranmeldungen vierteljährlich beim zuständigen Finanzamt einreichen, sofern die abgeführte Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 7500 Euro betragen hat. Der bürokratische Aufwand wird also für Unternehmensgründer geringer. Bereits seit dem 1. Januar 2020 gilt für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer eine neue Umsatzgrenze: Sofern der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22 000 Euro (alte Grenze 17 500 Euro) betragen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50 000 Euro betragen wird, ist der Unternehmer von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen vollständig befreit. Der Kleinunternehmer stellt keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung. Allerdings ist er auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt!

Verpflegungsmehraufwendungen – Höhere Pauschalen ab 2020

Arbeitnehmer oder Unternehmer, die sich aus beruflichen Gründen mehr als 8 oder mehr als 24 Stunden außerhalb der eigenen Wohnung und außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte (Arbeitsstätte) aufhalten, können einen sich daraus ergebenden Mehraufwand für Verpflegung steuerlich geltend machen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wurde die Pauschale für eine mehr als achtstündige Abwesenheit von 12 auf 14 Euro und für eine mehr als 24-stündige Abwesenheit von 24 auf 28 Euro angehoben. Hält sich der Arbeitnehmer oder Unternehmer im Ausland auf, gelten besondere Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen. So beträgt z. B. die Pauschale für einen Aufenthalt in den Niederlanden in 2020 bei mehr als acht Stunden 32 Euro und bei mehr als 24 Stunden 47 Euro.

Last but not least

Seit dem 1. Januar 2020 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 9,35 Euro.

Der Kinderfreibetrag hat sich von 7620 auf 7812 Euro erhöht und der steuerliche Grundfreibetrag beträgt in 2020 für Alleinstehende 9408 Euro und für Ehepaare 18 816 Euro. Sofern in 2020 erstmals eine Rente bezogen wird, beträgt der Besteuerungsanteil der Rente (nicht der Steu-



Ansgar Meis führt seit 2012 nach beruflichen Stationen in großen und mittelständischen Beratungsgesellschaften und Tätigkeit in einer Konzernsteuerabteilung die seit mehr als

vier Jahrzehnten am Markt tätige Steuerkanzlei Meis. Die Kanzlei berät Mandanten aller Branchen und Rechtsformen in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten, wobei ein Branchenschwerpunkt der Kanzlei die Beratung von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen bildet. Als qualifizierter „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und Mitglied der „Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e.V.“ ist er darüber hinaus Ansprechpartner für grenzüberschreitende steuerliche Fragestellungen“ www.kanzleimeis.de

ersatz) 80 Prozent. Die Steuererklärungen 2019 sind bis zum 31. Juli 2020 bzw. bei Erstellung durch einen steuerlichen Berater bis zum 28. Februar 2021 beim Finanzamt einzureichen.

Ansgar Meis, Rechtsanwalt und Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater
für Internationales Steuerrecht

Schneller, stabiler, wirtschaftlicher. Glasfaser für Ihr Unternehmen.



**0800
281 281 2**
anrufen und
Beratungsgespräch
vereinbaren!

Wir realisieren den reinen Glasfaserausbau in Ihrem Gewerbegebiet.
deutsche-glasfaser.de/business

Deutsche Glasfaser Business GmbH / Am Kuhm 31 / 46325 Borken

 **Deutsche
Glasfaser**